

Dr. Karlheinz Bayer
Schwimmbadstraße 5
77740 Bad Peterstal

An den Ältestenrat des Kreistags
An den Landrat

28. Mai 2019

Betr.: Verhinderung der Aussprache über den abgesetzten TOP 2.3 am Ende der Sitzung des Kreistags vom 7. Mai 2019 durch den Landrat / **jetzt:** meine **Erwiderung auf einen Antwortbrief des Landrats an mich**

Sehr geehrte Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen,

in meinem Brief vom 7. Mai 2019 bat ich Sie zu klären,

„ob diese Verhinderung einer Aussprache rechters ist und insbesondere ob diese Verhinderung nicht selbst der Geschäftsordnung widerspricht, indem sie die Kreisräte ihrer Rechte beraubt, sich zu äußern“

weiter,

„ ob es einen Passus gibt, der eine Aussprache nach Absetzen eines Tagesordnungspunktes verbietet“.

Ich bat und bitte daher im Interesse der Wahrung meiner Rechte als Kreisrat um eine verbindliche Auskunft hierzu.

Ferner bat ich darum, daß

„die Verhinderung einer Stellungnahme und eines Antrags ins Protokoll aufgenommen wird – je nach Ihrer Beurteilung als rechters oder nicht“.

Am 23. Mai 2019 erhielt ich ein Schreiben des Landrats hierzu, das jedoch weder eine Aufnahme ins Protokoll bestätigt, noch das auf die wesentlichen Punkte meiner Beschwerde eingeht. Stattdessen steht in dem Schreiben:

„unter diesem Punkt (Verschiedenes) dürfen daher nur unwesentliche, bei öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit nicht besonders interessierende Angelegenheiten angesprochen werden“.

Dies gelte sowohl für die Verwaltung, als auch für die Kreisräte.

Zum einen habe ich kein Interesse daran, unter Verschiedenes etwas „Unwesentliches“ oder „die Öffentlichkeit nicht Interessierendes“ zu sagen, zum andern habe ich eine solche Reduzierung der Meinungsbeiträge auf Unwesentliches und Nicht-Interessierendes nirgendwo in der Geschäftsordnung gefunden.

Ich bleibe daher dabei, zu prüfen, auf welcher Basis der Landrat mir das Wort verweigert hat.

Der Landrat beruft sich hierzu auf § 9 der Geschäftsordnung, daß in einer Sitzung nur über Angelegenheiten beraten und beschlossen wird, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind. Zum einen war der Tagesordnungspunkt als TOP 2.3 aufgeführt, zum andern hat der Landrat im Sinn des § 8 (1) und des § 9 (1) und auf Anfrage von Herrn Kreisrat Doll den Behandlungsgegenstand des TOP 2.3 vorgetragen und erläutert, warum er diesen TOP wieder abgesetzt hat.

Insofern hätte mir aus beiden Gründen das Recht auf eine persönliche Erklärung nach § 9 (4) zugestanden. Auch dies bitte ich zu prüfen.

Ich führe weiter an, daß ich dieses Recht auf eine persönliche Erklärung in der nicht-öffentlichen Sitzung wiederholt habe, also zu einem Zeitpunkt wo auch wesentliche und die Öffentlichkeit interessierende Erklärungen angebracht sein sollten. Daß mir auch in der nicht-öffentlichen Sitzung die Möglichkeit zu einer Erklärung oder gar Aussprache verweigert wurde, ist aus der Geschäftsordnung nicht ableitbar.

Das Schreiben des Landrats vom 21. Mai 2019 beantwortet daher in keiner Weise meine Anfrage. Es ist in meinen Augen vielmehr eine willkürliche und keineswegs überzeugende persönliche Auslegung der Geschäftsordnung.

Ich bleibe daher bei meiner Bitte an den Ältestenrat zu klären, ob die Verhinderung einer persönlichen Erklärung durch den Landrat rechtens war oder nicht.

Mir ist dabei gleichgültig, ob die nächste Ältestenratssitzung am 17. Juni 2019 stattfindet oder nicht. Eine Abstimmung mit den Fraktionsvorsitzenden im Vorfeld der Ältestenratssitzung ist keineswegs in meinem Interesse.

Mit kollegialen Grüßen,



Ihr
Dr. Karlheinz Bayer